



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
per E-Mail an (Word- und PDF-Datei):
zz@bj.admin.ch

Luzern, 6. September 2022

Protokoll-Nr.: 1017

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Juni 2022 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Vernehmlassung eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage grundsätzlich begrüsst. Gleichwohl gibt es aus unserer Sicht wichtigen Anpassungsbedarf, welcher nachfolgend erörtert wird.

A. Vereinfachtes Nachlassverfahren

Die geplante Einführung eines vereinfachten Nachlassverfahrens für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, erscheint sinnvoll und wird unterstützt. Bereits heute werden Gesuche um Nachlassstundung regelmässig auch von natürlichen Personen eingereicht, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, da die in Art. 333 ff. SchKG vorgesehene Möglichkeit der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung mangels Kooperationsbereitschaft der Gläubiger oftmals nicht erfolgsversprechend ist. Dass für diese Kategorie von Schuldnern ein schlankes und damit kostengünstigeres Verfahren vorgesehen ist, erscheint sachgerecht.

Zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs lässt sich der Kanton Luzern wie folgt vernehmen:

Zu Art. 335

Abs. 1 lit. a:

Werden periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen in Betreuung gesetzt und kann die Betreuung fortgesetzt werden, wird den Gläubigern im Nachlassverfahren wohl kaum noch eine Dividende angeboten werden können, da der Nachlassschuldner bis auf das betreibungsrechtliche Existenzminimum gepfändet werden dürfte.

Abs. 2:

Unklar ist, wie das Nachlassgericht von einer Widerhandlung Kenntnis erhält. Im Weiteren ist nicht ersichtlich, ob es hierzu einen Antrag des Sachwalters bedarf und ob allenfalls den Gläubigern ein Antragsrecht zusteht.

Abs. 4:

Der Verzicht auf Gerichtsverhandlungen erscheint vertretbar, zumal die Gesetzesbestimmung als "Kann-Vorschrift" ausgestaltet ist.

Zu Art. 336

lit. b:

Es ist nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, weshalb die angemeldeten privilegierten Gläubiger nicht befriedigt werden sollten, damit der Nachlassvertrag bestätigt werden kann und diesbezüglich eine Privilegierung des Schuldners (vgl. Art. 306 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) erfolgen soll.

Zu Art. 336a

Es wäre wünschenswert gewesen, dass der Gesetzgeber die Auswirkungen einer mit einem Gläubiger abgeschlossenen Vereinbarung auf damit zusammenhängende Betreibungen klar regelt. Dass dieses Problem mit der neu geschaffenen Möglichkeit eines vereinfachten Nachlassverfahrens an Dringlichkeit verlieren wird, ändert nichts daran.

Abs. 3 lit. c:

In dieser Phase werden dem Nachlassgericht kaum alle Gläubiger bekannt sein. Die Erfahrung zeigt, dass die Schuldner oftmals keinen vollständigen Überblick über ihre Schulden und damit ihre Gläubiger haben. Abs. 3 lit. c bedarf daher insofern einer Präzisierung, als der Entscheid des Nachlassgerichts den **bekannt**en Gläubigern mitzuteilen ist.

B. Konkursverfahren für natürliche Personen (Sanierungsverfahren)

Grundsätzlich ist gegen die Einführung eines Konkursverfahrens für natürliche Personen in Form eines praktikablen Sanierungsverfahrens nichts einzuwenden. Mit den Art. 337 ff. SchKG soll jedoch ein kompliziertes, aufwändiges und letztlich auch kostspieliges Verfahren eingeführt werden, welches die staatlichen Organe (Gerichte, Betreibungs- und Konkursämter) zusätzlich belastet. Somit gilt es einen einfacheren und günstigeren Weg für die Restschuldbefreiung zu finden.

Zudem ist fraglich, ob das vorgeschlagene Sanierungsverfahren sich in der Praxis bewähren würde. Das Sanierungsverfahren ist als Auffangverfahren primär für hoch verschuldete, natürliche Personen gedacht. Gerade für diese Gruppe dürfte es jedoch ausserordentlich schwierig werden, dass während des Verfahrens keine neuen, ungedeckten Verbindlichkeiten entstehen (Art. 337 Abs. 3 lit. c SchKG), dauert die Abschöpfung doch vier Jahre (Art. 346 Abs. 4 SchKG).

Wir bedauern die vom Bundesrat verworfene gesetzliche Verankerung einer Beratungs- und Unterstützungspflicht der Konkurs- und Betreibungsämter oder anderen Stellen respektive einer Möglichkeit für Ratsuchende, eine fachlich kompetente Begleitung beizuziehen (vgl. S. 26 f. des erläuternden Berichts). Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat aus, dass die Kantone für die Schuldenprävention zuständig sind. Entsprechend sind die Beratungsangebote in den Kantonen unterschiedlich ausgebaut und die Sanierungsverfahren unterscheiden sich in ihrer Wirkung. Wir bitten den Bundesrat daher, die Aufnahme einer verpflichtenden Bestimmung im Gesetz mit dem Ziel einer verstärkten Wirkung des Sanierungsverfahrens nochmals wohlwollend zu prüfen.

Für die Pfändungs- und Konkursverlustscheine soll die Verwirkungsfrist von 20 Jahren auf 10 Jahre reduziert werden. Einer verschuldeten Person sollte das Recht zustehen, dass Schulden nach einer angemessenen Zeit verirken und sie wirtschaftlich und sozial wieder

teilhaben kann. Nicht zuletzt kommt dieser Umstand auch dem Gemeinwesen und dem Unternehmertum zugute.

Weiter ist im erläuternden Bericht nicht enthalten, ob bzw. in welchen Punkten die Gebührenverordnung SchKG revidiert bzw. ergänzt werden müsste.

Zu den einzelnen Artikeln des Vorentwurfs lässt sich der Kanton Luzern wie folgt vernehmen:

Zu Art. 337

Fraglich ist, wer faktisch in den Genuss eines solchen Sanierungsinstrumentes kommt, wenn die Voraussetzungen für das Nachlassverfahren und die Schuldenbereinigung letztlich nicht erfüllt sein dürfen.

Abs. 3 lit. d:

Damit die Überprüfung der fünfzehnjährigen Sperrfrist durch das zuständige Konkursgericht effizient vollzogen werden kann, ist ein eidgenössisches Restschuldbefreiungsregister zu schaffen. Die heutigen von den Betreibungs- und Konkursämtern geführten Register umfassen nur den jeweiligen Betreibungs- bzw. Konkurskreis.

Zu Art. 339

lit. a:

Bei einem Schuldner, der dauernd zahlungsunfähig ist (Art. 337 Abs. 3 lit. a SchKG) dürfte kaum pfändbares Vermögen vorhanden und eine Abschöpfung von Vermögenswerten nach den Regeln der Pfändung in den wenigsten Fällen möglich sein. Eine Abschöpfung müsste zudem eine Mindesthöhe erreichen, damit die anfallenden Kosten in einem vernünftigen Verhältnis dazu stehen (Art. 340 Abs. 2 SchKG).

Im Weiteren wird im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (S. 43) festgehalten, dass auf das Verfahren ein erweitertes Existenzminimum angewendet werden soll (vgl. dazu auch Art. 339 lit. a Ziff. 1 SchKG). Die laufenden Steuern sind zum Notbedarf gemäss Art. 93 Abs. 1 SchKG hinzuzurechnen, was wir begrüssen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass diese Vorgehensweise eine Ungleichbehandlung gegenüber den natürlichen Personen darstellt, welche sich in einem Betreibungsverfahren auf Pfändung befinden. Daher müsste auch im Betreibungsverfahren auf Pfändung das Existenzminimum auf die laufenden Steuern erweitert werden.

Das Budget sollte auch bei Veränderungen der Lebensumstände während der Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens angepasst werden können. Insbesondere für die Gesundheitskosten, Kosten der Kinder und andere unvorhersehbare Ausgaben muss es Anpassungsspielraum geben. In der Praxis wird ein zu knapp berechnetes Budget zwangsläufig zum Scheitern des Verfahrens führen, was nicht das gewünschte Ziel ist. Insbesondere im Bereich des Budgets ist die Situation in der Schweiz nicht mit dem naheliegenden Ausland vergleichbar, da viele Budgetposten (Steuern, Krankenkassenprämien, selbstbezahlte Gesundheitskosten) durch die Bürgerinnen und Bürger selber verwaltet und bezahlt werden müssen und kein direkter Lohnabzug erfolgt.

Zu Art. 340

Es besteht die reelle Gefahr, dass die Kosten letztlich nicht gedeckt werden können. Wer in einem solchen Fall den Ausfall trägt, ist nicht geregelt.

Ungedeckt gebliebene Verfahrenskosten des Sanierungsverfahrens sind gemäss Art. 350 Abs. 2 SchKG mit der Restschuldbefreiung abzuschreiben. Diese angedachte Vorgehensweise hinsichtlich Kosten ist ein Fehlanreiz. Die Vorlage ist daher so anzupassen, dass die Kosten des Verfahrens gedeckt werden können.

Zu Art. 341

Abs. 5:

Es handelt sich hierbei um typische Aufgaben eines Betreibungsamtes. Dass das für die Abschöpfung zuständige Betreibungsamt zur Unterstützung zugezogen werden kann (Abs. 6), belegt die Kompliziertheit und Schwerfälligkeit des Verfahrens.

Von einer Zweiteilung des Verfahrens ist abzusehen. Die zweigeteilte Zuständigkeit ist weder zeit- noch kosteneffizient. Daher ist die geplante Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs hinsichtlich des Sanierungsverfahrens für alle natürlichen Personen so zu ändern, dass die Zuständigkeit dieses neuen Verfahrens entweder bei den Konkursämtern oder den Betreibungsämtern liegt, wobei hinsichtlich der Art des Verfahrens und der zu erfüllenden Aufgaben die Konkursämter für das Verfahren besser geeignet wären.

Die Konkursämter haben regelmässig bei Privatinsolvenzen gemäss Art. 191 SchKG und bei der ordentlichen Konkursbetreibung von natürlichen Personen, welche Art. 39 SchKG unterliegen, gemäss Art. 159 ff. SchKG ein Existenzminimum nach den Regeln der Pfändung zu vollziehen. Sie verfügen daher über die entsprechende Erfahrung und wären in der Lage das gesamte Verfahren durchzuführen. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb in einer zweiten Phase die Betreibungsämter das Verfahren übernehmen sollen.

Zu Art. 346

Mit der Gesetzesrevision soll die Dauer des Verfahrens in Anlehnung an EU-Richtlinien und gestützt auf die rechtstatsächliche Untersuchung auf vier Jahren beschränkt werden. Wir begrüssen eine Beschränkung und regen gleichzeitig an, eine aus der Vollzugspraxis von Expertinnen und Experten in der Schweiz hergeleitete 3-Jahres-Frist einzuführen (vgl. S. 47f. des erläuternden Berichts).

Zu Art. 349

Die vorgeschlagene Lösung führt dazu, dass die Verfahren bei den Gerichten während vier Jahren pendent bleiben, was zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand führt und nicht unterstützt werden kann.

Zu Art. 350

Abs. 2:

Es bleibt offen, wer diese Kosten letztlich zu tragen hat.

Abs. 5:

Es ist nicht klar, wer diese Bescheinigung auszustellen hat.

Zu Art. 350a

Abs. 1:

Wir begrüssen, dass die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen restriktiv definiert sind. Hingegen sollte sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen auch in den Schuldenschnitt einbezogen werden. Denn wenn Forderungen für Sozialhilfeleistungen nach Abschluss eines Sanierungsverfahrens gleich wieder betrieben werden können und die Betroffenen erneut gepfändet werden, so gefährdet das die nachhaltige Stabilisierung der Betroffenen und unterläuft damit den Zweck des neu geschaffenen Verfahrens. Eine bundesrechtliche Lösung ist daher auch aus Sicht der Rechtsgleichheit der bestehenden Empfehlung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vorzuziehen.

Abs. 2:

Es ist nicht klar, wer den Konkursverlustschein auszustellen hat.

C. Übergangsrecht

Bei der Terminierung der Inkraftsetzung dieser Vorlage soll den Betreibungs- und Konkursämtern eine längere zeitliche Vorlaufperiode eingeräumt werden. Damit die Verfahren effizient geführt werden können, benötigen die Betreibungs- und Konkursämter genügend Zeit, um allenfalls zusätzliches Personal zu rekrutieren und auszubilden.

Des Weiteren sind durch das Bundesamt für Justiz, Dienststelle Oberaufsicht, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gerichten und Amtsstellen zwecks einheitlicher Führung der Verfahren die erforderlichen Unterlagen auszuarbeiten.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungsrat